

**Inhalt:**

	<u>Seite</u>
Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Xanten für das Haushaltsjahr 2020	2 – 5

**Impressum:**

Herausgeber und verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen:

Bürgermeister der Stadt Xanten, Karthaus 2, 46509 Xanten, Tel. 02801/772-232

Erscheinungsweise: nach Bedarf

Bezug: Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Rathaus der Stadt Xanten, Karthaus 2, Zimmer 107 (während der üblichen Dienststunden) und bei mehreren Auslagestellen im Stadtgebiet möglich.

Postversand von Einzelexemplaren auf Anforderung gegen 1,55 € in Briefmarken für Versandkosten,

Jahresabonnement 92 € jährlich (Versandkosten).

Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse [www.xanten.de](http://www.xanten.de) zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Auslagestellen: Xanten: Rathaus, Bürgerservicebüro, Karthaus 2; Birten: Bäckerei Jürgen Brammen, Zur Wassermühle 2; Lüttingen: Bäckerei Dams, Salmstr. 15; Marienbaum: Sparkasse am Niederrhein, Kalkarer Str. 72; Obermörnter: ehem. Pfarrheim/Jugendheim, Am Kirchend 136 (Box am Eingang); Vynen: Friseursalon haarscharf, Hauptstraße 6; Wardt: Infocenter der Freizeitzentrum Xanten GmbH, Am Meerend 2

# Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Xanten für das Haushaltsjahr 2020

## 1. Haushaltssatzung der Stadt Xanten für das Jahr 2020:

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und weiterer wahlrechtlicher Vorschriften vom 11.04.2019 (GV. NRW. S. 202) hat der Rat der Stadt Xanten mit Beschluss vom 19.03.2020 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	50.966.144 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	51.352.221 €

im Finanzplan mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	46.254.023 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	47.396.103 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	8.757.437 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	11.649.888 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	62.892.000 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	58.857.469 €

festgesetzt.

Die Höhe der Aufnahme von Investitionskrediten beläuft sich auf 2.892.000 €, die Höhe der Tilgung von Investitionskrediten beläuft sich auf 1.087.805 €.

Ausgehend von den Ein- und Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit erhöhen sich die Liquiditätskredite in 2020 per Saldo um 2.230.336 €.

### § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf	2.892.000 €
festgesetzt.	

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf	11.430.000 €
festgesetzt.	

**§ 4**

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 386.077 € festgesetzt.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 25 Mio. Euro festgesetzt.

**§ 6**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- |   |   |          |
|---|---|----------|
| 1.1 für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf | = | 260 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf                         | = | 450 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer auf  | = | 425 v.H. |

**§ 7**

- (1) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind bis zu einem Betrag in Höhe von 50.000,00 € im Sinne des § 83 Absatz 2 GO NRW unerheblich.
- (2) Diese Grenze gilt nicht für Aufwendungen und Auszahlungen, die im Rahmen des Jahresabschlusses anfallen.
- (3) Erheblich im Sinne von § 81 Absatz 2 Ziffer 1 und 2 GO NRW ist ein Betrag in Höhe von 2 v.H. des Gesamtaufwands des Ergebnisplanes.
- (4) Als geringfügig im Sinne des § 81 Absatz 3 Ziffer 1 GO NRW gelten Auszahlungen und Aufwendungen für geringfügige Investitionen und Instandsetzungen an Bauten, die unabweisbar sind, deren voraussichtliche Gesamtkosten nicht mehr als 250.000,00 € betragen.

**§ 8**

- (1) Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig umzuwandeln“ (ku) angebracht ist, ist jede von dem Vermerk betroffene Stelle beim Freiwerden in eine Stelle der niedrigeren Besoldungs- oder Entgeltgruppe umzuwandeln.
- (2) Soweit im Stellenplan „künftig wegfallend“ (kw) angebracht ist, dürfen freiwerdende Stellen dieser Besoldungs- oder Entgeltgruppe nicht mehr besetzt werden.

**§ 9**

- (1) Innerhalb des Haushalts dienen Mehrerträge/Mehreinzahlungen und Minderaufwendungen/Minderauszahlungen, soweit nachfolgend nicht anders ausgeführt, grundsätzlich der Schuldentilgung.

Ausgenommen sind Aufwandsermächtigungen und Auszahlungsermächtigungen aus laufender Verwaltung innerhalb eines Produktes bis zu einem Betrag in Höhe von 1.000 EUR. Diese sind gegenseitig deckungsfähig. (Bagatellregel)

Mehrerträge/Mehreinzahlungen aus Versicherungsleistungen und geänderten Förderbescheiden stehen zur Deckung der zugrundeliegenden Aufwendung/Maßnahme zusätzlich zur Verfügung.

- (2) Innerhalb des gesamten Haushalts werden die
- Personalaufwendungen
  - Versorgungsaufwendungen
  - bilanziellen Abschreibungen
- jeweils bezogen auf die genannte Art der Aufwendungen / Auszahlungen für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- (3) Die Auszahlungsermächtigungen innerhalb einer Investitionsmaßnahme sind gegenseitig deckungsfähig. Mehreinzahlungen stehen für Mehrauszahlungen zur Verfügung.
- (4) Die Aufwandsermächtigungen und Auszahlungsermächtigungen zur Unterhaltung von Grundstücken und Gebäuden aus dem Bereich des Gebäudemanagements werden für sämtliche Produkte innerhalb einer Art von Aufwendungen wie z.B. Energie, Versicherungen, Gebäudeunterhaltung etc. bis zu einer Höchstgrenze in Höhe von 20.000 EUR für gegenseitig deckungsfähig erklärt, soweit der Sachkontenbereich 52410000 bis 52429999 (im Einzelnen: Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen, Energie, Wasserversorgung, Abfallbeseitigung, Abwasserbeseitigung, Reinigung, Versicherungen und Steuern, sonstige Bewirtschaftung Grundstücke, Gebäude und Infrastruktur) betroffen ist.
- (5) Die Aufwendungen und Auszahlungen zu den konsumtiven Maßnahmen aus dem Förderprogramm „Gute Schule 2020“ sind innerhalb der vom Rat beschlossenen Maßnahmen gegenseitig deckungsfähig. Die Auszahlungen zu den investiven Maßnahmen aus dem Förderprogramm „Gute Schule 2020“ sind innerhalb der vom Rat beschlossenen Maßnahmen gegenseitig deckungsfähig.

**§ 10**

- (1) Gemäß § 22 GemHVO und Ratsbeschluss vom 12.12.2012 sind Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen übertragbar und bleiben bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar.
- (2) Gemäß § 22 GemHVO und Ratsbeschluss vom 12.12.2012 bleiben Ermächtigungen für Auszahlungen für Investitionen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar. Werden Investitionen im Haushaltsjahr nicht begonnen, bleiben die Ermächtigungen bis zum Ende des zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahres verfügbar.
- (3) Der Kämmerer wird ermächtigt, die im Haushaltsjahr 2019 nicht in Anspruch genommenen Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen zusätzlich bereit zu stellen.

**§ 11**

Die Wertgrenze für Investitionen, die gem. § 4 Abs. 4 Satz 2 der GemHVO als Einzelmaßnahmen auszuweisen sind, wird auf 50.000 € festgesetzt. Die Einzeldarstellung von Investitionen unterhalb dieser Wertgrenze ist unschädlich. Gleichartige Einzelinvestitionen dürfen zusammengefasst werden, wenn in der Summe ein Investitionsvolumen von 100.000 € nicht überschritten wird oder wenn nach den Erkenntnissen zum Planungszeitpunkt die Notwendigkeit von Investitionsauszahlungen feststeht und sich die Summe aus einer Vielzahl gleichartiger, inhaltlich aber noch nicht hinreichend bestimmbarer Einzelmaßnahmen zusammensetzt.

**2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung:**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW i.v.m. § 75 Abs. 4 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Bericht vom 01.07.2020 zur Genehmigung vorgelegt worden. Der Kreis Wesel teilt mit Verfügung vom 31.07.2020 mit, dass er die Verringerung der Allgemeinen Rücklage i.H.v. 386.077 € genehmigt und keine Einwände gegen die Veröffentlichung der Haushaltssatzung erhebt.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt zur Einsichtnahme bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses im Rathaus der Stadt Xanten, Karthaus 2, Zimmer 127/N, während der Dienststunden öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Xanten, 04.08.2020

gez.:  
Görtz  
Bürgermeister